Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XVII: Bauern und Tauner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Totalschaden, den das schreckliche Brandunglück verursacht hatte, wurde auf 125,830 fr. alte Währung geschätzt.

Zehn Jahre später, am 30. März 1848, d. h. an demselben Tage, da in fislisbach 42 häuser in flammen aufgingen, brannten in Tägerig (hinterdorf) fünf weitere firsten ab im Schatzungswert von 10,357 fr. und am 10. Mai gleichen Jahres nochmals fünf, nebstdem wurde ein sechstes beschädigt. Diesmal betrug der Schaden 17,710 fr.

XVII.

Bauern und Tauner.

Die Candwirtschaft treibende Bevölkerung teilte sich in Bauern, Mittelbauern und Cauner. Zu den Bauern und Mittelbauern wurde gerechnet, wer mit eigenem Pflug ins feld fuhr. Eigentliche Bauern waren die Besitzer der Erblehenhöfe. Die Tauner (von tagwan d. h. eintägige feldarbeit um Cohn) waren Taglöhner; doch besaßen sie auch etwas Cand und dazu einige Ziegen oder eine Kuh. Das Dieh durften sie unter Aufsicht der Dorfhirten auf die Allmend und auf andere Güter treiben, wie die Bauern und halbbauern. Inbezug auf die Holznutzung waren sie aber im Nachteil. Sie machten deshalb auch wiederholt Unstrengungen, um eine Bleichberechtigung herbeizu= führen, so 3. B. im Jahre 1710. Um 8. März erschienen nämlich vor Zwingherr Joh. Metscher und dem Cehentrager Schultheiß Joh. Georg Müller Ausgeschoffene der Bauern und Tauner von Tägerig. Dabei erklärten die Tauner, daß sie soviel Brennholz haben wollen, als die Bauern. Die Ausschüsse der lettern wandten dagegen ein, sie muffen von ihren höfen und haushofstätten größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten also nach ihrer Meinung ein größeres Unspruchsrecht "in Holz und Stecken", als die Tauner. Daraufhin ward in Bestätigung eines im Jahre 1677 von Candvogt Joh. Jak. Beidegger veranlagten Rezesses erkennt, daß inskünftig jeder Bauer und Mittelbauer drei, jeder Cauner und jede Witwe zwei Klafter Brennholz erhalten sollen. Das Ofenholz betreffend, soll jeder, der eine feuerstatt allein besitze und nute, seien es dann Bauern, Mittel= bauern, Tauner oder Witweiber, jährlich zwei Klafter beziehen. hin= sichtlich des Steckenholzes (Stangenholz für Zäune), so wird jeder nach Billigkeit und Notdurft, d. h. entsprechend der Cange der feine Guter

begrenzenden Chefaden, versehen werden. Hecken um zugekaufte Güter, die außerhalb des Zwinges liegen, haben die betreffenden Eigentümer auf ihre Kosten zu unterhalten.

Zehn Jahre später (1. und 3. februar 1720) beklagten sich Ausgeschossene der Cauner vor Zwingherr Widerkehr und Schultheiß Müller als Cehentrager, etwelche Halbbauern nehmen in Nutnießung des Gemeindeholzes gleich den ganzen und großen Bauern ganze Gaben, weiters, es werde Dieh in die "angeblümten" (angefäten) Zelgen auf die "überlegeren" Acker zur Weide getrieben, die Bauern seien "übermeydig", sie fahren schon auf das feld, bevor die Barben abgeführt worden seien, sie protestieren also, daß kein Dieh auf die Zelgen ge= führt werden dürfe, bis und so lang die Zehnten-Barben aus dem feld seien, sie begehren auch, daß jeder, nach der Ungahl der Stücke Dieh, die er auf die Weide treibe, besteuert werden solle; schließlich foll den Bauern auch nicht mehr gestattet sein, mit Wägen in die fronwälder und auf die felder zu fahren, um zu lauben, wie es bisher bei denfelben bräuchig gewesen sei. Die Einwendungen der ebenfalls durch Ausschüsse vertretenen Bauern gingen dahin, "es sei immer üblich gewesen, daß die Bauern ihr Zugvich auf "überlegeren" Acker (Brachfeld) geweydet haben, dieweilen sie keine andere Weyd haben. Würde ihnen das verboten, könnten sie nicht mehr bestehen, wenn die Tauner, die sich stärker vermehren als die Bauern, alles an sich ziehen würden, wer dann das feld noch bauen würde?"

Das Holz betreffend, so sei es allzeit bräuchig gewesen, daß, wer mit einem Pflug ins feld fahre, eine "Burengab" genommen habe; wenn also die halben Bauern ganze Gaben nehmen, so sei das nur billig, zumal sie auch alle Beschwerden leiden müssen in Verbesserung an Wegen und Straßen, auch in "kriegsleüffen und andern sachen, wie ein Bur".

Bezüglich Steuer und Bräuch, so seien diese immer verteilt worden, wie an andern Orten, d. h. einem Bauern zwei Teile und einem Tauner ein Teil. Hinsichtlich des Caubes, so sei bräuchig gewesen, daß eine Person aus einem Hause gehe; vermochte diese viel zusammensurechen, so sei es gleichgültig gewesen, ob sie das Caub heimgetragen, oder heimgeführt habe.

Kurg gefaßt, fällte der Zwingherr nun folgenden Entscheid:

1. Wer mit einem Pflug ins feld und mit seinem eigenen Dieh zu Straß und Ucker fährt und gleich den großen Bauern seine Be-

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Urbeiten an Straßen usw.) leiden muß, hat soviel Holz aus dem Caubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Ungesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Austeilung hat durch das Cos zu geschehen.

Damit die fronwälder nicht "untertrieben" werden, soll fürohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trüllen kein "hauend Geschirr" mit sich in die fronwälder tragen. Sticklig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Mißbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Sticklig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Ückern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem feld geschafft ist. Nach Schluß der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geübt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Auftreiben des Diehes in die Agerten den Anstößern Schaden und wird der Name des Täters bezw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Brüch sollen, wie bisher, geübt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Cauben. Was einer in einem Tag zusammenrechen kann, darf er heimführen oder heimtragen.

XVIII.

Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die große Mehrheit der Ceute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorse auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Cismer (1685), Strumpsweber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ummelemähler und, wenn von Zunamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine familie hatte den Zunamen "Kerzenmanns", eine andere "Seifensieders").